



EINWOHNERGEMEINDE FLUMENTHAL

Jurastrasse 6
4534 Flumenthal
Tel. 032 637 35 60 Fax. 032 637 35 65
E-Mail: gemeinde@flumenthal.ch

www.flumenthal.ch



Abfallreglement

der Einwohnergemeinde Flumenthal

Die Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2015 der

Einwohnergemeinde Flumenthal

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des
Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

² **Unternehmen** sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Umweltkommission zuständig.

² Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

¹ Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

² Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

³ Die Umweltkommission ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergebungen anzuhören.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden, oder der Grünabfuhr mitgegeben werden.

² Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden.

⁵ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Organische Abfälle

¹ Die Gemeinde fördert die Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät.

² Die Gemeinde organisiert eine Grünabfuhr und übernimmt die Verwertung. Die Verwendung der Grünabfuhr und Bereitstellung der Gebinde richten sich nach den Vorgaben des Dienstleistungsanbieters.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich

- Altpapier und Karton,
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),
- Aluminium und Weissblech,
- übrige Metallabfälle,
- Textilien,
- Motoren- und Speiseöle,
- Kleinmengen von inerten Bauabfällen.

² Die Umweltkommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

³ Die Umweltkommission entscheidet, auf welche Weise und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Die Gemeinde führt einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch.

⁴ Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- Batterien und wieder aufladbare Akkumulatoren,
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
- Thermometer,
- Medikamente,
- Putz- und Reinigungsmittel,
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
- Labor- und Fotochemikalien,
- Säuren und Laugen,
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide,
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.),
- Elektrische und elektronische Geräte.

§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine wöchentliche Abfuhr. Sperrgut wird mit der ordentlichen Kehrichtabfuhr abgeführt.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde für die Kehricht- und Sperrgutabfuhr

¹ Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- in offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 60 Litern oder Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht bis 10 kg, sind mit einer Bündelmarke zu versehen;
- private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge von 200 cm sind mit einer Sperrgutmarke zu versehen;
- für Gebinde mit einem Fassungsvermögen über 110 Litern oder einem Höchstgewicht über 20 kg ist der Dienstleistungsanbieter zu kontaktieren und dessen Anweisungen zu befolgen;
- Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder anderen Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.

² Der Vertrieb der KEBAG-Säcke und KEBAG-Marken erfolgt über die regionalen Verkaufsstellen, namentlich in den meisten Einkaufsläden der Region.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages an die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

² Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Umweltkommission die Verwendung von Containern als Abfallsammelbehältnisse vorschreiben.

³ Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

III. Finanzielles

§ 13 Gebühren

¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern bzw. Verursacherinnen überbunden.

² Durch die KEBAG-Sackgebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.

³ Zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Verwertung der organischen Abfälle wird eine jährliche Grundgebühr festgelegt, die von sämtlichen **Liegenschaften nach Anzahl** Wohneinheiten entrichtet werden muss. Weiter wird eine zweite jährliche Grundgebühr festgelegt, welche von allen **Unternehmen** zu entrichten ist, welche nicht auf einer Parzelle stehen, für welche bereits eine Grundgebühr für organische Abfälle bezahlt wird.

⁴ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8 und der Abgabe für den Altlastenfonds), Bau, Betrieb und Unterhalt der Wertstoffsammelstellen, den Aufwand im Bereich Littering sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine jährliche Grundgebühr festgelegt, die von sämtlichen Gemeindemitgliedern nach Vollendung des **18. Lebensjahres** zu entrichten ist. Weiter wird eine zweite jährliche Grundgebühr festgelegt, welche von allen **Unternehmen** zu entrichten ist.

⁶ Befindet sich das Unternehmen auf der gleichen Parzelle wie der eigene Haushalt, welcher bereits eine Grundgebühr gemäss §13.4 bezahlt, kann es sich von der Grundgebühr befreien lassen.

⁷ Über weitere Spezialfälle entscheidet die Verwaltung nach Rücksprache mit der zuständigen Kommission.

⁸ Die Höhe der Grundgebühren wird vom Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Kommission im Anhang festgelegt.

⁹ Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Beiträgen und Gebühren dieses Reglements und des Anhangs nicht inbegriffen und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

¹⁰ Gebührenanpassungen

Der Gemeinderat ist befugt, die Grundgebühr für organischen Abfälle gem. § 13 Abs. 3 und der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle gem. § 13 Abs. 4 anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Abfallentsorgung erforderlich ist.

¹¹ Weichen erforderliche Anpassungen um mehr als 20% von der durch die Gemeindeversammlung festgelegten Gebühr ab, ist die Anpassung der Gemeindeversammlung vorzulegen.

§ 14 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt die Abfallrechnung als Spezialfinanzierung, das heisst in diesem Bereich darf sich über Jahre hinweg weder ein markantes Guthaben, noch eine grössere Schuld ergeben. Mittels der Höhe der Grundgebühr muss eine ausgeglichene Rechnung angestrebt werden.

² In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

IV. Diverses

§ 15 Informationspflichten der Gemeinde

¹ Die Umweltkommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen;

§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

¹ Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbebesetzung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

¹ Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

§ 18 Rechtsschutz

† Gegen Verfügungen der **Kommissionen oder der Verwaltung**, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Zustellung beim Gemeinderat **schriftlich** Beschwerde erhoben werden.

§ 19 Strafbestimmungen

† Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 1 und 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 2 und 3 bzw. §§ 7, 8, 9 und 10), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§ 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Schlussbestimmung

† Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf **den 1. Januar 2016 in Kraft**.

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Abfallreglemente, namentlich das Abfallreglement vom 25. Juni 2009 und **19. Dez. 2012**.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 1238 genehmigt.
Solothurn, den 5. 7. 2016
Der Staatsschreiber:





Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2015

Gebührenordnung zum Abfallreglement 2016

Artikel 1: Ansätze

Der Gemeinderat von Flumenthal, gestützt auf § 13, Abschnitt 8 und 10 des Abfallreglements vom 17. Dezember 2015 erlässt folgende Gebührenansätze:

Grundgebühr für verwertbare und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (§4)

pro Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres jährlich	CHF 75 (+/- 20%)
pro Unternehmen jährlich	CHF 150 (+/- 20%)

Grundgebühr für organische Abfälle (§3)

pro Liegenschaft nach Anzahl Wohneinheiten jährlich	CHF 93.00 (+/- 20%)
pro Unternehmen jährlich	CHF 93.00 (+/- 20%)

Die Gebühren verstehen sich exkl. der gesetzlich gültigen MwSt.

Artikel 2: Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Diese Gebührenordnung ersetzt alle bisherigen Gebührenordnungen zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Flumenthal.

Beschlossen vom Gemeinderat am 27. November 2015.
Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 17. Dezember 2015.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

... durch häufigen
... 1238 genehmigt.
... 5. 7. 20 16
... schreiben

A. F.



Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2016

Nr. 2016/1238

Flumenthal: Abfallreglement und Gebührenordnung zum Abfallreglement

1. Feststellungen

Am 8. Januar 2016 ersuchte die Einwohnergemeinde Flumenthal um Genehmigung des Abfallreglements und der Gebührenordnung zum Abfallreglement. Die Gemeindeversammlung beschloss das Abfallreglement und die Gebührenordnung am 17. Dezember 2015.

2. Erwägungen

2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Artikel 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall, GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

2.2 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

Das Abfallreglement und die Gebührenordnung zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Flumenthal können genehmigt werden.

3. Beschluss

Es wird gestützt auf § 147 und § 150 GWBA, §§ 209 f des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) und § 18 Absatz 1 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) beschlossen:

3.1 Das Abfallreglement und die Gebührenordnung zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Flumenthal werden genehmigt.

- 3.2 Die Einwohnergemeinde Flumenthal hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

**Einwohnergemeinde Flumenthal, Jurastrasse 6,
4534 Flumenthal**

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.00 (4210000 / 003 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit einem genehmigten Abfallreglement und einer genehmigten Gebührenordnung zum Abfallreglement

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt, mit einem genehmigten Abfallreglement und einer genehmigten Gebührenordnung zum Abfallreglement

Amt für Raumplanung, mit einem genehmigten Abfallreglement und einer genehmigten Gebührenordnung zum Abfallreglement

Einwohnergemeinde Flumenthal, Jurastrasse 6, 4534 Flumenthal, mit Rechnung sowie mit einem genehmigten Abfallreglement und einer genehmigten Gebührenordnung zum Abfallreglement (**Einschreiben**)